

# Praktikumsordnung

für den Studiengang  
2-Fach-Bachelor Soziologie  
im Profil Soziologie

an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 20.07.2009

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung regelt die Ziele, Inhalte, Organisation, Anleitung und Betreuung des Praktikums im 2-Fach-Bachelor Soziologie (Profil Soziologie) gemäß § 5 (2) und § 6 (Modul 5) der Fächerspezifischen Bestimmungen des Faches Soziologie vom 09.03.2007 als Anhang zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22.01.2004 (unter Berücksichtigung aller vom Senat der WWU beschlossenen Änderungen bis zum 08.02.2008).

## **§ 2**

### **Ziele des Praktikums**

Die Ziele des Berufspraktikums sind die Aneignung von Kenntnissen der Strukturen und Anforderungen von Erwerbstätigkeit im Kontext von abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung und die Heranführung an das Spektrum möglicher Tätigkeitsbereiche eines/r Soziologen/in. Die/Der Studierende soll während des Berufspraktikums in reguläre Arbeitsabläufe integriert werden, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anwenden und berufspraktische Probleme soziologisch reflektieren.

## **§ 3**

### **Dauer und Zeitpunkt des Praktikums**

Die Dauer des Berufspraktikums beträgt acht Wochen. Das Praktikum soll als Vollzeit- und Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, in der Regel nach dem dritten, vierten oder fünften Fachsemester. Die Arbeitszeiten während des Praktikums richten sich nach den arbeitsrechtlichen Bedingungen einer Vollzeiterwerbstätigkeit innerhalb der Institution. Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer: 8 Wochen oder 40 Arbeitstage oder mindestens 270 Stunden sind abzuleisten. Ausgefallene Arbeitszeit durch langfristige Abwesenheit von der Praktikumsinstitution ist nachzuholen.

## **§ 4**

### **Inhalte des Praktikums**

Die Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums sollen die Entwicklung der Berufsperspektive der/des Studierenden unterstützen. Aus diesem Grund muss das Tätigkeitsspektrum während des Praktikums berufsfeldrelevant sein. Die gewählte Praktikumsinstitution soll dazu geeignet sein, der/dem Studierenden die Erprobung im Studium erworbener Kompetenzen und die Aneignung weiterer Qualifikationen zu ermöglichen. Die im Vorab mit der Institution vereinbarten Aufgaben sollen unter fachlicher Anleitung von Mitarbeiter/innen der Praktikumsinstitution selbstständig durchgeführt werden können.

Denkbare Tätigkeitsbereiche sind unter anderem soziodemographische und sozialstatistische Analysen, sozialpolitische Zielfindung, Konsensbildungs- und Normierungsverfahren, Sozialadministration und Sozialplanung, Programmentwicklung und -implementation, Entwicklung und Koordination von Partizipations- und Konfliktregulierung, Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung, Bildung, Weiterbildung und Beratung, Leitung und Koordination von Arbeitsabläufen, wissenschaftliche Begleitung von Arbeitsprozessen, Markt- und Meinungsforschung, Forschungsprojekte an wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Projektmanagement, Evaluations- und Wirkungsanalysen.

## **§ 5 Praktikumsvertrag**

Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen der Praktikumsinstitution und der Praktikantin/ dem Praktikanten, welcher Zeitpunkt und Dauer, Arbeitszeiten, fachliche Praxisanleitung, Inhalt und Tätigkeitsfeld, Rechte und Pflichten des/der Praktikanten/in und die Geltung betrieblicher Regelungen beinhaltet.

## **§ 6 Wissenschaftliche und praktische Begleitung des Praktikums**

Das Berufspraktikum wird durch eine/n hauptamtliche/n Lehrende/n des Instituts für Soziologie wissenschaftlich betreut. Die/Der Studierende muss mit dieser/m Lehrenden die wissenschaftliche Betreuung vereinbaren und das Praktikum schriftlich genehmigen lassen. Das entsprechende Formular (vgl. § 7) wird von der Praktikumsberatung (vgl. § 11) zur Verfügung gestellt.

Die praktische Begleitung der/des Praktikantin/en erfolgt durch eine/n Praxisanleiter/in in der Praktikumsinstitution, die/der die/den Studierende/en fachlich begleitet. Diese Person soll mindestens über einen Fachhochschulabschluss oder eine adäquate Berufsqualifikation verfügen. Die wissenschaftliche und praktische Begleitung der/des Praktikantin/en kann in der Regel nicht von ein und derselben Person ausgeführt werden.

## **§ 7 Anmeldung und Organisation des Praktikums**

Der/Dem Studierenden wird bei der Auswahl einer geeigneten praktikumsgebenden Institution hinsichtlich ihrer/seiner eigenen beruflichen Orientierung durch Beratungsangebote der Praktikumsberatung (Servicebüro) unterstützt. Die formelle Anmeldung des Berufspraktikums muss vor dem Beginn des Praktikums in der Praktikumsberatung (Servicebüro) des Instituts für Soziologie erfolgen. Hierfür muss die/der wissenschaftliche/n Betreuer/in des Instituts das Praktikum vorab durch ihre/seine Unterschrift auf dem entsprechenden Anmeldeformular genehmigen.

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht (vgl. § 8) anzufertigen, der in doppelter Ausführung in der Praktikumsberatung einzureichen ist. Ebenso muss die Praktikumsbescheinigung der Praktikumsinstitution in zweifacher Kopie unter Vorlage des Originals im Praktikumsbüro zusammen mit dem Praktikumsbericht abgegeben werden. Die Abgabe des Berichtes und der Bescheinigung soll sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums erfolgen. Eine Ausfertigung des Berichtes wird durch die Praktikumsberatung an die wissenschaftliche Betreuungsperson weitergeleitet, die zweite Ausfertigung des Berichtes wird mit Zustimmung der/des Studierenden durch die Praktikumsberatung in geeigneter Form archiviert und öffentlich zugänglich gemacht.

## **§ 8 Der Praktikumsbericht**

Im Praktikumsbericht werden die Tätigkeitsbereiche der Praktikantin/des Praktikanten während des Praktikums und die Praktikumsinstitution dargestellt und aus soziologischer Perspektive kritisch reflektiert. Der Umfang des Praktikumsberichts sollte ca. 10 Seiten umfassen.

## **§ 9 Bescheinigung des Praktikums gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen**

Die/Der betreuende Lehrende bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Praktikums, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Bestätigung der Praktikumsberatung über die ordnungsgemäße Anmeldung des Praktikums
- die Bestätigung der Praktikumsstelle über das geleistete Praktikum im erforderlichen Zeitumfang
- die Abgabe des Praktikumsberichtes, in dem das geleistete Praktikum unter einer soziologischen Fragestellung wissenschaftlich reflektiert wird

## § 10

### Anrechenbarkeit von Leistungen

Über die Anrechenbarkeit bereits geleisteter Praktika oder vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet die Praktikumsberatung (Servicebüro) des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Absprache mit der/ dem Modulbeauftragten.

## § 11

### Praktikumsberatung

Die Praktikumsberatung des Servicebüros ist eine Einrichtung des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie untersteht der Geschäftsführung. Die Aufgabe der Praktikumsberatung ist es, koordinierende und vermittelnde Tätigkeiten zwischen den Studierenden, Lehrenden und Institutionen zu übernehmen. Die Beratungsinstitution bildet die Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis, indem die Mitarbeiter/innen den Kontakt zu Praktikumseinrichtungen herstellen und stabilisieren. Durch das spezifische Beratungsangebot werden die Studierenden bei der ersten beruflichen Orientierung und der Auswahl geeigneter Praktika unterstützt. Absolvierte Praktika werden von der Praktikumsberatung in einer Dokumentation festgehalten, die von Studierenden und Lehrenden zur Information genutzt werden kann.

## § 12

### Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 08.07.2009.

Münster, den 20.07.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 20.07.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles